



## **Die Akademie ordnet die Änderungen der ASP-Sondersitzung des IStGH zum Verbrechen der Aggression ein**

*16. Juli 2025, von Dr Pablo Gavira Díaz und Dr Gurgun Petrossian*

### **1. Sondersitzung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs über die Überprüfung der Änderungen zum Verbrechen der Aggression**

Vom 7. bis 9. Juli 2025 [trat](#) die Versammlung der Vertragsstaaten (ASP) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH oder Gerichtshof) in New York zusammen, um Änderungen für das Verbrechen der Aggression zu überprüfen. Die ASP dient als Aufsichts- und Gesetzgebungsorgan des IStGH und setzt sich aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammen, die das Römische Statut ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Der Text eines Änderungsvorschlags wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (UN) von einer Gruppe von fünf Vertragsstaaten des IStGH, nämlich Costa Rica, Deutschland, Sierra Leone, Slowenien und Vanuatu, [vorgelegt](#). Der Änderungsentwurf zielt darauf ab, die Zuständigkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression mit dem Rechtsprechungsrahmen zu harmonisieren, der für die anderen zentralen internationalen Kernverbrechen unter der Zuständigkeit des Gerichtshofs gilt: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Nachdem die Delegationen die Ratifizierung, Umsetzung und Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen erörtert hatten, nahm die ASP am 9. Juli 2025 im Konsens eine Resolution [|CC-ASP/S-1/Res.1](#) an, in der sie ihr Engagement für die Stärkung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs über das Verbrechen der Aggression bekräftigte. Zu diesem Zweck plant die ASP eine Sondersitzung im Jahr 2029, um einen Änderungsvorschlag zu prüfen, unterstützt von einer speziellen Untergruppe und einer intersessionellen Sitzung im Jahr 2027, um die Fortschritte zu überprüfen. Dieser Kurzbeitrag untersucht den Kontext der Ausarbeitung, der Aktivierung und der vorgeschlagenen Änderungen des Verbrechens der Aggression beim IStGH sowie den verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Rahmen, der seine Zuständigkeit regelt.



## 2. Der Prozess der Ausarbeitung und Aktivierung des Verbrechens der Aggression

Obwohl es eine Definition [gab](#), wurde das Verbrechen der Aggression bei der Verabschiedung des Römischen Statuts am 17. Juli 1998 zunächst nicht in die Liste der strafbaren Handlungen aufgenommen, für die der IStGH zuständig ist. Dies wurde auf der [Überprüfungskonferenz](#) in Kampala im Jahr 2010 nachgeholt, auf der die ASP Änderungen des Römischen Statuts [annahm](#), die das Verbrechen der Aggression definierten und die Bedingungen festlegten, unter denen der IStGH seine Gerichtsbarkeit darüber ausüben kann. Auf der gleichen Tagung wurde beschlossen, dass diese Gerichtsbarkeit erst nach dem 1. Januar 2017 aktiviert werden kann, sofern mindestens 30 Vertragsstaaten das Statut ratifiziert haben und eine Zweidrittelmehrheit von ihnen die Aktivierung beschließt. Diese Bedingungen wurden im Dezember 2017 erfüllt, als der ASP des IStGH die Zuständigkeit des Gerichtshofs für das Verbrechen der Aggression mit Wirkung vom 17. Juli 2018 förmlich [aktivierte](#).

Die Änderungsvorschläge zum Verbrechen der Aggression, die vom 7. bis 9. Juli 2025 in New York erörtert wurden, wurden gemäß [Artikel 121\(1\)](#) des Römischen Statuts vorgelegt, der es jedem Vertragsstaat erlaubt, nach Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Statuts Änderungen des Statuts vorzuschlagen. Noch wichtiger ist, dass der Vorschlag im Rahmen der vorgeschriebenen Überprüfung der Änderungen zum Verbrechen der Aggression vorgelegt wurde, die sieben Jahre, nachdem der Gerichtshof seine Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression [aufgenommen hat](#), gemäß dem Beschluss der Vertragsstaaten in Kampala vorgesehen ist.

## 3. Definition und der gerichtliche Rahmen des Verbrechens der Aggression

Das Verbrechen der Aggression wird in Artikel 8*bis* des Römischen Statuts als „die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken“ definiert. Im Gegensatz zu den anderen internationalen Kernverbrechen, die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterfallen, beschränkt das Verbrechen der Aggression die strafrechtliche Verantwortung auf Personen in Führungspositionen und zielt insbesondere auf hochrangige politische und militärische Persönlichkeiten ab.



Die Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression ist in den Artikeln [15bis](#) und [15ter](#) niedergelegt, wobei sich die vorgeschlagenen Änderungen auf Artikel [15bis](#) konzentrieren. Diese Bestimmung regelt die Befugnis des IStGH, die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression auszuüben, sofern der UN-Sicherheitsrat keine Überweisung vornimmt. In solchen Fällen kann der Ankläger proprio motu (auf eigene Initiative) oder auf Verweisung durch einen Vertragsstaat eine Untersuchung einleiten, allerdings nur, wenn sowohl der angreifende als auch der angegriffene Staat Vertragsparteien des Römischen Statuts sind und die Änderungen von Kampala ratifiziert haben (aus diesem Grund ist der IStGH derzeit nicht für die Verfolgung russischer Staatsangehöriger wegen des Verbrechens der Aggression zuständig, [behält](#) aber die Zuständigkeit für die Ermittlung und Verfolgung von Einzelpersonen wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, die auf ukrainischem Hoheitsgebiet begangen wurden).

Ein Vertragsstaat kann darüber hinaus die Zuständigkeit des Gerichtshofs für das Verbrechen der Aggression ablehnen, indem er eine entsprechende Erklärung beim Kanzler abgibt. Der UN-Sicherheitsrat behält die Hauptverantwortung für die Feststellung von Aggressionshandlungen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vorverfahrensabteilung kann der Gerichtshof sechs Monate nach einer Verweisung mit einer Untersuchung beginnen, wenn der Rat nicht tätig wird.

#### **4. Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf den Tatbestand der Aggression**

Die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel [15bis](#) würden den Ausschluss von Nichtvertragsstaaten von der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Zusammenhang mit dem Verbrechen der Aggression beenden. Diese [Einschränkung](#) gibt es nur bei diesem spezifischen Verbrechen. Die Änderung würde auch das Schlupfloch schließen, das es den Vertragsstaaten derzeit ermöglicht, sich vor einer Strafverfolgung wegen Aggression zu [schützen](#), indem sie die Änderungen in Bezug auf das Verbrechen der Aggression nicht ratifizieren. Angesichts der derzeitigen Herausforderungen bei der Untersuchung sind die Bedenken gegen eine Ausweitung der Zuständigkeit des IStGH verständlich. Die Angleichung der Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression an andere Verbrechen wird den Gerichtshof jedoch nicht [überfordern](#). Die in den Artikeln

8bis, 15bis und 15ter enthaltenen Bestimmungen stellen sicher, dass die Zuständigkeit des IStGH in diesem Bereich stark eingeschränkt bleibt.

Die langsame und uneinheitliche Ratifizierung der Kampala-Änderungen zum Verbrechen der Aggression durch 49 Staaten spiegelt eher verfahrenstechnische und politische Faktoren als Desinteresse wider. Schließlich sind es weiterhin die am häufigsten [ratifizierten](#) Änderungen des Römischen Statuts. Während einige behaupten, die Überprüfung der Kampala-Änderungen sei ausschließlich durch Russlands groß angelegte Invasion in der Ukraine ausgelöst worden, war dieser Prozess in der Tat bereits vorgesehen und unabhängig von den aktuellen Ereignissen. Er war nämlich bereits 2017 in den ursprünglichen [Beschlüssen](#) zur Annahme und Aktivierung angeordnet worden. Anstatt doppelte Standards einzuführen, zielt die Harmonisierung darauf ab, die universelle Anwendung des Verbrechens der Aggression zu [stärken](#) und dem globalen Frieden zu dienen, indem sie eine Rechenschaftspflicht unabhängig vom Parteienstatus ermöglicht und letztlich darauf abzielt, Krieg zu verhindern und Leben auf allen Seiten zu schützen.

Professor Dr. Christoph Safferling, Direktor der Akademie, bezeichnet sich selbst als „verhalten optimistisch“, was die Ergebnisse der dreitägigen Sondersitzung in New York angeht. Er hebt hervor, dass die derzeitige fehlende Angleichung der Gerichtsbarkeit des IStGH „nicht nur die Glaubwürdigkeit und Autorität des Gerichtshofs schwächt, sondern auch die Existenz des Projekts der internationalen Justiz infrage stellt“. Seiner Ansicht nach erfordert ein sinnvoller Fortschritt kontinuierliche Anstrengungen, um die Rechenschaftspflicht für diejenigen aufrechtzuerhalten, die Angriffskriege anzetteln. Dieses Ziel könne nur erreicht werden, „wenn die Vertragsstaaten ihre gemeinsame Verantwortung anerkennen und sich darauf verständigen, den Rechtsprechungsrahmen des IStGH zu harmonisieren, damit er klarer, kohärenter und wirksamer funktioniert“. Laut Direktor Safferling „geht ein Angriffskrieg über die bloße Rechtswidrigkeit hinaus, da er die Grundlage für andere internationale Verbrechen bildet“. Wie es der [Internationale Militärgerichtshof](#) in Nürnberg formulierte, stellt er das „supreme international crime“ dar, da er in sich selbst die Gesamtheit der Übel aller nachfolgenden Verbrechen verkörpert. (pg/gp)